

Vereinsstatuten

Verein Methadon in der Krebsbehandlung
mit Sitz in 4450 Sissach, Römerweg 14

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Methadon in der Krebsbehandlung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4450 Sissach.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung von Erkenntnissen bezüglich des Wirkstoffes Methadon als Wirkverstärker in den verschiedenen Behandlungsmethoden von Krebs.

Der Verein kann ebenfalls andere Alternativen/Ergänzungen in der Krebsbehandlung als verbreitungswürdig anerkennen und weiterkommunizieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann auch Zuwendungen/Spenden entgegennehmen, welche ebenfalls ausschliesslich dem Unterhalt des Vereinszwecks dienen. Zur Mittelbeschaffung können auch Vorträge und Events organisiert werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung und Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und die durch den Verein erbrachten Informationsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen nach aussen zu tragen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag wird bei Eintritt, unabhängig vom Eintrittsdatum, fällig.

5.Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6.Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31.12., dem Ende des ordentlichen Vereinsjahres, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Dies entweder per Brief, oder per Mail.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7.Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8.Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus per E-Mail schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Bis spätestens 31. Januar müssen allfällige Traktanden zur Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
Es können Gäste an der Generalversammlung zugelassen werden, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelunterschrift zur Abwicklung der laufenden Geschäfte.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

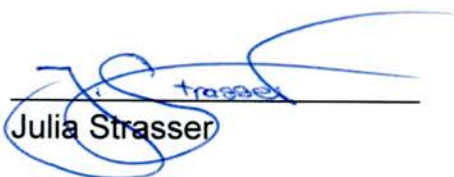
Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

Der Vorstand:



Julia Strasser

Der Protokollführer:



Roger Hofstetter